

## Ansätze der Sozialhilfe

gültig ab Januar 2025

### 1. Grundbedarf (Unterstützungsrichtlinien (URL) 10.1)

Haushaltsgrösse	Monatsbeitrag
1 Person	CHF 1'061.00
2 Personen	CHF 1'624.00
3 Personen	CHF 1'974.00
4 Personen	CHF 2'271.00
5 Personen	CHF 2'568.00
6 Personen	CHF 2'865.00
7 Personen	CHF 3'162.00
pro weitere Person	+ CHF 298.00

\* Junge Erwachsene (18-24 Jahre) ohne oder in Erstausbildung erhalten lediglich die Hälfte des 2-Personen-Ansatzes (URL 6).

Personen in stationären Einrichtungen erhalten tiefere Pauschalansätze (URL 10.2).

Mit dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt sind sämtliche Nebenauslagen wie **Bekleidung, Schuhe, Energieverbrauch, kleine Haushaltgegenstände, Verkehrsauslagen, Telefon, Radio/TV-Konzession, Schulkosten, Toilettenartikel, Vereinsbeiträge etc.** abgegolten. Nicht inbegriffen sind **Miete, Mietnebenkosten und Kosten für die medizinische Grundversorgung.**

### 2. Wohnungskosten (URL 10.3)

Für Mietzinse oder Mietzinsanteile exkl. Nebenkosten werden die effektiven Kosten übernommen, aber maximal die nachstehenden Beträge. Sind die effektiven Kosten höher, können diese übergangsweise übernommen werden, sofern bei Abschluss des Mietvertrags die Bedürftigkeit noch nicht absehbar war.

Mietzinsgarantien oder Mietzinsdepots werden nicht übernommen. Die jährliche Rechnung für Swiscaution und Edith Maryon wird bei Bedürftigkeit von der Sozialhilfe bezahlt.

Nebenkosten können nur dann vollumfänglich übernommen werden, wenn der Energieverbrauch (Wasser, Heizung) dem durchschnittlichen Energieverbrauch entspricht.

Anzahl Personen	Mietgrenzwert (bei möbl. Whg. max. + 20%)
1	CHF 880.00
Junge Erwachsene	CHF 605.00
2	CHF 1'210.00
Alleinerziehende mit einem Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	CHF 1'260.00
3	CHF 1'390.00
4	CHF 1'650.00
5 und mehr	CHF 2'160.00

### 3. Medizinische Grundversorgung (URL 10.4.1 + 10.4.2)

Die Sozialhilfe übernimmt die Prämienkosten der obligatorischen Grundversicherung gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG), höchstens aber 90% der kantonalen Durchschnittsprämie sowie die Kosten für die minimale Franchise und Selbstbehalte. Der Wechsel in eine kostendämpfende Versicherungsform wird finanziell honoriert, wenn sich daraus eine Reduktion der Prämienkosten ergibt.

Zahnarztkosten werden grundsätzlich nur übernommen, sofern die Behandlung im UZB (Universitäres Zentrum für Zahnmedizin) oder für Kinder beim „Zahnhasse“ durchgeführt wird. Vorgängig ist immer ein Kostenvoranschlag einzureichen (siehe Merkblatt Zahnarztkosten).

### 4. Vermögensfreibeträge (URL 14)

für Einzelpersonen	CHF 8'000.00
für Ehepaare	CHF 16'000.00
für jedes minderjährige Kind	CHF 4'000.00
Pro Unterstützungseinheit	max. CHF 20'000.00

## 5. Zulagen (URL 12.1 + 12.2)

### 5.1 Einkommensfreibetrag (URL 12.1)

Auf Erwerbseinkommen (nicht auf Renten, Ersatzeinkommen, Stipendien, Vermögenserträge etc.) wird ein Freibetrag von einem Drittel des Nettoeinkommens zwischen CHF 150.00 bis max. CHF 400.00 gewährt. Die Maximalgrenze gilt pro Person. Bei monatlichem Erwerbseinkommen unter CHF 150.00 erfolgt keine Anrechnung.

### 5.2 Integrationszulage (IZU, URL 12.2.1)

Zulage von CHF 100.00/Monat für Personen, die nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit anstelle einer Erwerbstätigkeit folgende Anforderungen erfüllen:

Teilnahme an einem Programm/Projekt zur beruflichen oder sozialen Eingliederung

Absolvieren einer anerkannten Aus- oder Weiterbildung

Erbringen einer unentgeltlichen, regelmässig wiederkehrenden, gemeinnützigen oder nachbarschaftlichen Dienstleistung

Diese Aktivitäten müssen von einer hierfür qualifizierten Institution oder, soweit dies nicht möglich ist, durch eine qualifizierte Drittperson bestätigt werden.

Der Einkommensfreibetrag und die Integrationszulage sind nicht kumulierbar.

### 5.3 Zulage Alleinerziehende (URL 12.2.2)

Alleinerziehende Personen erhalten eine monatliche Zulage von CHF 100.00 bis zum 1. Geburtstag des jüngsten Kindes. Diese Zulage kann mit Einkommensfreibeträgen oder Integrationszulagen kumuliert werden.

## 6. Mitteilungspflichten und Sanktionen (URL 9)

**Betreffend den finanziellen Verhältnissen, den Ansprüchen gegenüber Dritten, den finanziellen Verhältnissen von Angehörigen und Lebenspartnern ist vollständige und wahrheitsgetreue Auskunft zu erteilen (§ 14 Abs. 1 SHG). Sämtliche Änderungen in den persönlichen Verhältnissen sowie in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen müssen unaufgefordert und umgehend der Sozialhilfe mitgeteilt werden (§ 14 Abs. 2 SHG). Bei Pflichtverletzungen werden Unterstützungsleistungen gekürzt (§ 14 Abs. 4+7 SHG).**

## 7. Spezielles

- **Pflicht zur Ortsanwesenheit:** Unterstützte Personen müssen sich grundsätzlich während der Unterstützungsdauer in Riehen aufhalten. Abwesenheiten von mehr als drei Tagen sind vorgängig der fallführenden Person mitzuteilen und von der Sozialhilfe Riehen bewilligen zu lassen.
- Auf Antrag und aufgrund eines Kostenvoranschlags übernimmt die Sozialhilfe die Kosten für **Brillen** in einfacher und zweckmässiger Ausführung.
- Für die **An-/Ummeldung als Nichterwerbstätige/r** bei der Ausgleichskasse ist der/die KlientIn verantwortlich (siehe Merkblatt AHV-Beiträge von Nichterwerbstätigen).
- **Schulden, Bussen, Steuern und Gebühren** werden nicht aus öffentlichen Sozialhilfemitteln übernommen.
- **Notwendige** auswärtige Mahlzeiten aufgrund einer **Erwerbstätigkeit** werden mit CHF 10.00 vergütet (URL 11.1).
- **Mobiliar** und **Einrichtungsgegenstände** werden bei **ausgewiesenem Bedarf** übernommen. Die Preise des **Second-Hand-Marktes** gelten als Richtwert. Die Gegenstände müssen **vor dem Kauf** beantragt werden (URL 11.6).
- Es wird grundsätzlich jedes **Einkommen vollumfänglich** an die Unterstützung angerechnet. Die Verwertung von **Bank- und Postcheckguthaben, Wertgegenständen, Autos, Liegenschaften** und anderen **Vermögenswerten** ist Voraussetzung für die Gewährung materieller Hilfe (URL 14).
- Eine **Lebensversicherung** zählt mit ihrem Rückkaufswert zu den liquiden Eigenmitteln.
- **Bei unrechtmässigem Bezug von Sozialhilfeleistungen und/oder Unterstützungsbetrag wird Strafanzeige erstattet. Reicht die Sozialhilfe eine Strafanzeige ein und werden Sie verurteilt, so könnte dies für Ausländerinnen und Ausländer zur Folge haben, dass Sie aus der Schweiz verwiesen werden.**
- Die Kosten für eine angemessene **Hausrat/Haftpflichtversicherung** werden übernommen.  
**Haftpflicht:** CHF 130.00 für Einzelpersonen, CHF 170.00 für Mehrpersonenhaushalte.  
**Hausrat:** 1 Zimmer CHF 95.00, 2 Zimmer CHF 165.00, 3 Zimmer CHF 190.00, 4 Zimmer CHF 245.00, 5 Zimmer CHF 275.00 (URL 10.4.5).
- Verhütungsmittel können übernommen werden